



---

## Verordnung

### Durchführung von Gottesdiensten in der Kapelle Schwägälp

---

Vom Kirchenrat gestützt auf Art. 23, Abs. 2b) der Kirchenverfassung (KV) und Art. 42, Abs. 1e) der Kirchenordnung (KO) erlassen am 1. Januar 2014

#### Art. 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Verantwortung für die Gottesdienste in der Kapelle Schwägälp und deren Organisation und Durchführung.

#### Art. 2 Organisation

- 1 Gottesdienste in der Kapelle Schwägälp finden im Zeitraum ab Palmsonntag bis und mit dem letzten Sonntag der Herbstferien gemäss Schulferienplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden statt.
- 2 a) Gottesdienst- und Orgelplan werden von der Geschäftsstelle erstellt.  
b) Für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten an Feiertagen steht pro Gottesdienst zusätzlich zum Orgeldienst ein Betrag von maximal CHF 300.00 zur Verfügung. Vorgängig ist ein Gesuch an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Bei Verhinderung wendet sich die zuständige Pfarrperson, bzw. Organistin / Organist so früh als möglich an die Geschäftsstelle.
4. Vorzugsweise werden Pfarrpersonen eingesetzt, die in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell oder des Kantons St. Gallens tätig sind. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, mindestens einmal jährlich ihren Gemeindegottesdienst in die Kapelle Schwägälp zu verlegen.

#### Art. 3 Publikation

1. Die Gottesdienstdaten mit den Namen der Pfarrpersonen werden automatisch veröffentlicht in der Appenzeller Zeitung, dem Appenzeller Volksfreund, den Toggenburger Nachrichten, dem Magnet und auf der Website ref-arai.ch. Die Gottesdienstdaten werden auch dem St.Galler Kirchenboten zugestellt.
2. Zusätzliche Eintragungen bei speziellen Gottesdiensten (z.B. Musik) verursachen höhere Kosten. Sie sind bis spätestens Dienstagabend an die Geschäftsstelle einzureichen.

3. Eingesandte sind rechtzeitig bei den Redaktionen der jeweiligen Zeitungen einzureichen. Artikel müssen mindestens 7 Tage vor dem Gottesdienst bei der Redaktion eintreffen.

#### **Art. 4 Durchführung**

- 1 Der Gottesdienst beginnt um 9.45 Uhr und dauert maximal bis 10.45 Uhr. Dieser Zeitrahmen ist verbindlich.
- 2 Das Abendmahl wird an Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Betttag gefeiert und kann auch in weiteren Gottesdiensten gefeiert werden. Das Mitbringen von Traubensaft und Brot ist mit dem Mesmerehepaar abzusprechen.
- 3 Der Gottesdienst am Betttag mit Abendmahl bzw. Agape-Feier ist im ökumenischen Geist zu halten.
- 4 Die Kollekte wird jeweils für eine Gottesdienstperiode vom Kirchenrat festgelegt. Sie gilt für alle Gottesdienste.
- 5 Spezielle Wünsche sind frühzeitig mit dem Mesmerehepaar abzusprechen.

#### **Art. 5 Entschädigung und Spesen**

- 1 Pfarrpersonen, Organistinnen und Organisten, die im Rahmen eines auf die Schwägälp verlegten Gemeindegottesdienstes im Einsatz sind, erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen.
- 2 Für Pfarrpersonen, Organistinnen und Organisten, die nicht für ihre Kirchgemeinde im Einsatz sind gelten die Ansätze gemäss Art. 5, Abs. 6 und Art. 6, VO 3.30.
- 3 Spesen für musikalische Beiträge und / oder die Organistin / den Organisten können über das Abrechnungsformular geltend gemacht werden.
- 4 Die Abrechnungen von Gottesdienst, Orgeldienst und speziellen musikalischen Gestaltungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular samt Quittungen bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### **Art. 6 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht**

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.